



Auch wenn in bayerischen Weinbaugebieten aktuell relativ hohe Säurewerte vorliegen, mag eine Säuerung mit Blick auf eine regional starke Trockenheit im September in Ausnahmefällen notwendig erscheinen. Auf Antrag des Fränkischen Weinbauverbands wird die LWG daher die nachfolgende Allgemeinverfügung in der Ausgabe des Bayerischen Staatsanzeigers vom 22. Oktober 2021 öffentlich bekannt geben, wonach die Säuerung ab dem 15. September 2021 zugelassen ist:

Allgemeinverfügung

der Bayerischen Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau (LWG) vom 15. Oktober 2021 Az.: LWG-RS2-7381.2-10-4-4

Vollzug des Weingesetzes (WeinG); hier: Säuerung

Die LWG erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

- (1) Bei frischen Weintrauben, sowie Traubenmost, teilweise gegorenem Traubenmost, Jungwein und Wein des Jahrgangs 2021 im bestimmten Anbaugebiet (b.A.) Franken, den bayerischen Teilen des b.A. Württemberg, sowie im Landweingebiet Regensburg darf ab sofort eine Säuerung vorgenommen werden.
- (2) Die Säuerung der in Abs. 1 genannten Erzeugnisse außer Wein darf nur bis zur Höchstmenge von 1,50 g je Liter, ausgedrückt in Weinsäure, d.h. von 20 Milliäquivalent je Liter, durchgeführt werden.
- (3) Die Säuerung von Wein darf nur bis zur Höchstmenge von 2,50 g je Liter, ausgedrückt in Weinsäure, d.h. von 33,3 Milliäquivalent je Liter, durchgeführt werden.
- (4) Die Säuerung und die Anreicherung sowie die Säuerung und die Entsäuerung eines Erzeugnisses schließen einander aus.
- (5) Die Säuerung ist in der Kellerbuchführung zu vermerken.

(6) Die Allgemeinverfügung gilt am Tage nach der Bekanntmachung als bekanntgegeben.
Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung können bei der

Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau,
Fachzentrum Recht und Service
Sachgebiet Weinrecht
An der Steige 15
97209 Veitshöchheim
Tel.: 0931-9801-0
Fax: 0931-9801-3100
E-Mail: poststelle@lwg.bayern.de

eingesehen werden. Ferner werden die Allgemeinverfügung und ihre Begründung auf der Homepage der LWG unter www.lwg.bayern.de unter „Weinrecht“ eingestellt.

(7) Diese Allgemeinverfügung tritt rückwirkend zum 15. September 2021 in Kraft.

Veitshöchheim, den 15.10.2021

gez.

Harald M ä r t e l
Ltd. Regierungsdirektor